

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (VERSION 01-2008)

Derzeit geltende Allgemeine Geschäftsbedingungen der ViaVac vacuum lifting B.V. mit Sitz in Lopik (Niederlande), Bedrijfsweg 6 Eingetragen ins Handelsregister der IHK (Kamer van Koophandel) Utrecht unter Nummer 301 30509 Hiermit verfallen alle früheren Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 1. Allgemein

Alle unsere Angebote, Vereinbarungen und Verträge, sowie deren Erfüllung unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen davon müssen ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart werden.

Unter den Begriff "Gegenpartei" fällt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jede (Rechts-) Person, die mit unserer Firma eine Vereinbarung schließt, bzw. schließen will, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.

Eine Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, wenn und insoweit diese mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen streitig sind.

Durch den bloßen Tatbestand einer Bestellung und/oder einer Annahme gelieferter Waren akzeptiert die Gegenpartei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und stimmt stillschweigend der ausschließlichen Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, auch bezüglich aller weiteren mündlich, telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich oder anderweitig gegebenen Aufträge, ungeachtet einer eventuellen schriftlichen Bestätigung unsererseits.

Artikel 2. Angebot

Alle von uns abgegebenen Angebote, unabhängig von deren Form, sind immer freibleibend. Die in unseren Katalogen, Broschüren, Prospekten usw. erscheinenden Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichte und andere Spezifikationen sind ausschließlich dazu bestimmt, eine allgemeine Vorstellung unserer Waren zu ermöglichen. Abweichungen davon geben der Gegenpartei keinerlei Recht, die Annahme unserer Ware zu verweigern und können nie ein Grund für irgendwelche Entschädigungsforderungen sein.

Eine Vorlage von Angeboten und/oder weiteren Unterlagen verpflichtet uns nicht zur Annahme bzw. zur Lieferung einer Bestellung.

Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern, oder aber per Nachnahme zu liefern.

Artikel 3. Vereinbarung

Die von uns versandte Rechnung gibt die Fakten der Vereinbarung richtig und vollständig wieder.

Mögliche später getroffene Vereinbarungen oder Änderungen, sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen unserer Mitarbeiter oder unserer Verkäufer, Vertreter, oder anderen Mittelspersonen binden uns nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Jede Vereinbarung wird unsererseits unter der aufschiebenden Bedingung eingegangen, dass die Gegenpartei – ausschließlich gemäß unserer Beurteilung – ausreichend kreditwürdig ist, um die finanzielle Erfüllung der Vereinbarung zu gewährleisten.

Wir haben das Recht, um beim Abschluss einer Vereinbarung, oder danach, bevor eine weitere Leistung unsererseits erbracht wird, von der Gegenpartei die Sicherheit zu fordern, dass sie die Zahlungs- als auch die anderen Verpflichtungen erfüllen wird.

Wir haben das Recht, um, wenn wir dies für notwendig oder wünschenswert erachten, Andere für die korrekte Erfüllung der Vereinbarung einzuschalten. Die dadurch entstehenden Kosten werden der Gegenpartei entsprechend der gemachten Preisangaben in Rechnung gestellt. Wenn dies möglich ist, werden wir diesbezüglich mit der Gegenpartei Kontakt aufnehmen.

Artikel 4. Preise

Wird nicht anderes angegeben wird, sind unsere Preise gegründet auf die zur Zeit des Angebots, bzw. der Bestellung geltenden Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozialschulden und behördlichen Lasten, Frachtkosten, Versicherungsprämien und andere Kosten; ausgehend von einer Lieferung ab unserem Betrieb, Lager oder einem anderen Lagerungsort; ausschließlich Umsatzsteuer, Importzöllen, anderen Steuern, Erhebungen und Gebühren; ausschließlich der Kosten für Verpackung, Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung; angegeben in in den Niederlanden geltender Währung. Mögliche Kursschwankungen werden weitergegeben.

Im Fall einer Erhöhung eines oder mehrerer der Kostenpreiskomponenten haben wir das Recht, den Bestellpreis entsprechend zu erhöhen, und zwar unter Beachtung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften jedoch solcherart, das bereits berechnete künftige Preiserhöhungen auf der Auftragsbetätigung erwähnt werden müssen.

Artikel 5. Lieferung und Lieferzeit

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, wird die Lieferung an unserem Betrieb/Lager vorgenommen. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Augenblick, an dem die Ware unseren Betrieb/unser Lagerverlässt. Die Lieferung wird nur dann franko vorgenommen, wenn und insoweit dies von uns auf der Rechnung oder anderweitig angegeben wird. Die Gegenpartei ist gehalten, die gelieferte Ware und deren Verpackung sofort bei Ablieferung auf mögliche Mängel oder Beschädigungen zu kontrollieren, oder aber diese Kontrolle durchzuführen, wenn wir der Gegenpartei mitteilen, dass ihr die Ware zur Verfügung steht.

Mögliche Mängel oder Beschädigungen der gelieferten Ware und/oder deren Verpackung, die bei der Ablieferung festgestellt werden, muss die Gegenpartei auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Frachtunterlagen vermerken(lassen). Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Gegenpartei die gelieferte Ware akzeptiert hat. Nach diesem Zeitpunkt werden diesbezügliche Reklamationen nicht mehr in Behandlung genommen. Wir haben das Recht, Teillieferungen vorzunehmen, die separat berechnet werden können. Die Gegenpartei ist sodann dazu verpflichtet, die Bezahlung entsprechend Art. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ist eine Angabe von Lieferzeiten immer freibleibend.

Wir sind dazu verpflichtet, eine angegebene Lieferzeit soweit wie möglicheinzuhalten, doch haften wir in keiner Weise für irgendwelche Schäden, die durch eine Überschreitung von Lieferzeiten entstehen.

Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet uns in keiner Weise zu irgendwelcher Entschädigung. Sie gibt der Gegenpartei auch nicht das Recht, die Vereinbarung zu annullieren oder die Annahme zu verweigern. Bei einer außergewöhnlich langen Überschreitung der Lieferzeit – ausschließlich gemäß unserer Beurteilung – werden wir mit der Gegenpartei in Kontakt treten.

Nimmt die Gegenpartei die Ware nach Verstreichernder Lieferzeit nicht ab, steht sie zu deren Verfügung und wird auf ihre Kosten und Gefahr gelagert.

Artikel 6. Transport und Risiko

Die Art und Weise des Versands und der Verpackung wird, wenn die Gegenpartei uns keine weiteren Anweisungen gibt, von uns als guter Kaufmann bestimmt, jedoch ohne dass wir dafür irgendeine Haftung übernehmen. Mögliche spezifische Wünsche der Gegenpartei betreffend Transport/Versand werden nur durchgeführt, nachdem die Gegenpartei erklärt hat, dass sie dafür die Mehrkosten übernimmt.

Der Versand der Ware geschieht immer auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, auch wenn Franko Lieferung vereinbart worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Spediteur fordert, dass auf Frachtunterlagen, Transportadressen usw. die Klausel steht, dass die Waren auf Rechnung und Risiko des Absenders transportiert werden.

Artikel 7. Höhere Gewalt

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter dem Begriff höhere Gewalt verstanden: Jedes Ereignis, das vom Willen der Parteien unabhängig und unvorhergesehen ist und das die Erfüllung der Vereinbarung beeinflusst, dass diese Erfüllung angemessener Weise nicht mehr von der Gegenpartei verlangt werden kann.

Unter den Begriff höhere Gewalt fallen in jedem Fall: Arbeitsunterbrechungen, übermäßiger Ausfall aufgrund von Krankheit unserer Mitarbeiter, Transportschwierigkeiten, Brand, behördliche Maßnahmen, wobei in jedem Fall Ein- und Ausfuhrverbote und Kontingentierenden einbegriffen sind, Betriebsstörungen bei uns bzw. unseren Lieferanten (d.h. bei von uns eingeschalteten Dritten), sowie Nichterfüllung unserer Lieferanten (der hier genannten Dritten), wodurch wir unseren Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei nicht (mehr) nachkommen können.

Ist gemäß unserer Beurteilung die Einwirkung der höheren Gewalt nur zeitlicher Art, haben wir das Recht, die Erfüllung der Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, an dem die Einwirkung der höheren Gewalt nicht länger anhält. Ist nach unserem Urteil die Einwirkung der höheren Gewalt bleibender Art, dann können die Parteien eine Regelung treffen, mit der die Vereinbarung und die mit ihr verbundenen Folgen annulliert werden.

Wir haben das Recht, Zahlung zu verlangen für alle sich aufgrund der Erfüllung vorgenommenen Leistungen, die vor dem Eintreten der höheren Gewalt erbracht wurden.

Wir haben das Recht, uns auch dann auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Einwirkung der höheren Gewalt nach dem Zeitpunkteintritt, an dem die Lieferung eigentlich hätte stattfinden müssen.

Artikel 8. Haftung

Abgesehen von den allgemein geltenden Regeln betreffend die öffentliche Ordnung und den guten Glauben sind wir nicht gebunden an irgendwelche Entschädigungsregeln, direkter oder indirekter Art, u.a. auch für Schäden an beweglichen Sachen oder an Immobilien, oder an Personen, sowohl solcher der Gegenpartei als auch der Dritter. Dies gilt nicht, wenn die Gegenpartei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, oder seitens eines oder mehrerer unserer Mitarbeiter nachweisen kann und wenn und insoweit die letzteren ausdrücklich auf unsere Anweisung hin handeln.

Eine möglich von uns gezahlte Entschädigung beträgt nie mehr, als den Rechnungswert, ausschließlich Mehrwertsteuer, der von uns an die Gegenpartei gelieferten Waren, auf die sich die Haftung bezieht.

Im Fall einer Lieferung von Waren, die nicht ein Teil unseres normalen Angebots ausmachen sondern die Waren sind, die von uns oder in unserem Auftrag für die Gegenpartei besonders angefertigt worden sind, sind wir nicht haftbar für Fehler in den uns von der Gegenpartei vorgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichten, Spezifizierungen usw..

Artikel 9. Mängelrügen

Mängelrügen in Bezug auf die Qualität und die Art der von uns gelieferten Waren (Dienstleistungen) nehmen wir nur dann entgegen, wenn sie uns unmittelbar oder spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung der betreffenden Warenschriftlich erreichen unter zwar genauer Angabe der Art und des Grundes der Reklamation.

Mängelrügen, die Rechnungen betreffen, müssen ebenfalls schriftlich und unmittelbar vorgelegt werden, spätestens aber 8 Tage nach dem Versand der Rechnung. Nach dem Verstreichen dieses Zeitraums wird unterstellt, dass die Gegenpartei die gelieferte Ware, bzw. die versandte Rechnung angenommen hat. In einem solchen Fall werden weitere Mängelrügen von uns nicht mehr entgegen genommen.

Wird die Mängelrüge von uns als berechtigt anerkannt, sind wir ausschließlich zum Umtausch der untauglichen Waren verpflichtet, ohne dass die Gegenpartei darüber hinaus ein Recht auf irgendwelche Vergütungen geltend machen kann. Das Einreichen einer Mängelrüge befreit die Gegenpartei keinesfalls von ihren gegenüber uns bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Eine Rückgabe der Waren kann nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter von uns bestimmten Bedingungen stattfinden.

Die Rückgabe der gelieferten Waren beschränkt sich auf Waren, die Teil unseres normalen Angebots ausmachen, das in den von uns oder namens uns herausgegebenen Katalogen erscheint. Die Waren müssen noch neuwertig sein und in der Originalverpackung zurückgesandt werden. Diese Rücksendung muss freistattfinden. Eine Verzögerung bei der Bezahlung unserer Rechnungen ist aufgrund der Tatsache, dass bezüglich der Rücksendung eine Kreditnota abgegeben wird, nicht zulässig. Wir haben das Recht, mindestens 15% Rücknahmekosten in Rechnung zu stellen, bevor wir eine Kreditierung vornehmen.

Eine Rückgabe von nicht gewöhnlichen Waren, d.h. von Waren wie beschrieben in Art. VIII Abs. 3 ist nicht möglich.

Artikel 10. Garantie

Unter Beachtung dessen, was an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt wird, garantieren wir die Tauglichkeit und Qualität der von uns gelieferten Waren bzw. des darin verarbeiteten/benutzten Materials. Wenn die Gegenpartei nachweist, dass die gelieferten Waren, bzw. das Material nicht den im normalen Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen entsprechen, werden wir die daraus entstandenen Mängel kostenlos wiederherstellen, es sei denn, wir entscheiden uns dafür, die Waren/das Material auszutauschen.

Eine Garantie für von uns anderswo eingekaufte Waren wird nur insoweit gegeben, als unser Hersteller/Lieferant eine Garantie gewährt. Unsere Garantieverpflichtung verfällt, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren ausführt/ausführen lässt, wenn die gelieferte Ware für andere, als den normalen (Betriebs-)Zweck verwendet wird, und/oder wenn sie nach unserem Urteil unfachmännisch behandelt, verwendet oder gewartet worden ist.

Eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Gegenpartei enthebt uns von allen (Garantie-)Verpflichtungen, die unsererseits bestehen sollten. Außer unserer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftung gilt die Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen als einzige und umfassende Entschädigung.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung alles dessen, was uns die Gegenpartei aus irgendeinem Grund schuldet, unser Eigentum. Diese Schulden umfassen auch alles, was durch künftige Bestellungen der Gegenpartei, einschließlich von Zinsen und Kosten, sowie was bei Lieferungen in Kontokorrent bis zum Augenblick der Begleichung des eventuell zu Lasten der Gegenpartei entstehenden Saldos an Schuld entsteht.

Im Fall einer Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung der durch uns gelieferten Waren durch die Gegenpartei oder bei der Gegenpartei erhalten wir ein Miteigentumsrecht an der neu entstandenen Sache und zwar in Höhe des Werts der ursprünglich von uns gelieferten Waren.

Im Fall von Nichtzahlung eines fälligen Betrags, oder bei einem Antrag von Zahlungsaufschub der Gegenpartei, bei Konkurs, Entmündigung, Tod oder Liquidierung der Gegenpartei, haben wir das Recht, ohne In Verzug Setzung und ohne gerichtliche Intervention die Bestellung, oder den Teil davon, der noch geliefert werden muss, zu annullieren und die gelieferte Ware, die noch nicht, oder noch nicht ganz bezahlt ist, als unser Eigentum zurück zu fordern. Dies geschieht sodann unter Verrechnung des möglicherweise bereits bezahlten Teils, aber unbeschadet unseres Rechts, für einen eventuell erlittenen Schaden Entschädigung zu fordern. In einem solchen Fall ist jede Forderung unsererseits an die Gegenpartei sofort und voll zur Zahlung fällig.

Die Waren können von der Gegenpartei im Rahmen ihrer normalen Betriebsführung weiter verkauft oder gebraucht werden, sie dürfen jedoch nicht zu Pfand gegeben werden und dürfen auch nicht als Sicherheit für eine Forderung einer dritten Partei dienen.

Zwecks Sicherung einer korrekten Bezahlung aller unserer Forderungen, welcher Art diese auch sein mögen, hat die Gegenpartei die Verpflichtung, auf unsere Aufforderung hin an der Begründung eines Pfandrechts auf alle Warenmizarbeiten, die wir der Gegenpartei geliefert haben und die sie noch in Besitz hat.

Artikel 12. Bezahlung

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, hat die Bezahlung netto und in bar anlässlich der Lieferung stattzufinden, oder aber durch Überweisung auf ein von uns bestimmtes Bank- oder Girokonto, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug oder Schuldverrechnung. Dabei gilt das auf dem Kontoauszug der Bank angegebene Wertstellungsdatum als das Datum der Bezahlung. Bezahlungen der Gegenpartei gelten zunächst als Tilgung der fälligen Zinsen, sowie der Eintreibungskosten und werden danach mit den ältestenfälligen Warenforderungen verrechnet.

In Fällen, in denen die Gegenpartei Konkurs erklärt wird, eine Vermögensabtretung stattfindet, Zahlungsaufschub beantragt wird, oder wenn ihr Eigentum teilweise oder ganz gepfändet wird; stirbt oder entmündigt wird; irgendeine kraft Gesetz oder einer sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihr ruhende Verpflichtung nicht erfüllt; einen fälligen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon nicht innerhalb des dafür geltenden Termins bezahlt; ihren Betrieb oder einen wichtigen Teil davon schließt oder überträgt, wobei einbegriffen ist die Einbringung ihres Betriebs in eine neu errichtete oder bereits bestehende Gesellschaft, oder wenn sie die Zielsetzung ihres Betriebs ändert, haben wir, durch die einfache Tatsache des Eintretens eines solchen Umstands das Recht, entweder die Vereinbarung als entbunden zu betrachten ohne dass dazu irgendeine gerichtliche Intervention erforderlich ist, oder aber Beträge, die die Gegenpartei aufgrund von uns durchgeführter Arbeiten und/oder Lieferungen schuldet, ohne dass eine nähere Warnung oder In Verzug Setzung erforderlich ist, ganz einzufordern, und zwar alles unbeschadet unseres Rechts, Entschädigung für möglich entstandene Kosten, Schäden und Zinsen zu fordern.

Artikel 13. Zinsen und Kosten

Ist eine Bezahlung nicht innerhalb des im vorigen Artikel erwähnten Termins vorgenommen worden, befindet sich die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug. Sie ist sodann über den noch offen stehenden Betrag ab dem Rechnungsdatum einen Verzug zins in Höhe von 1 Y2%pro Monat oder Monatsteil schuldig.

Alle anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten kommen dabei auf Rechnung der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten betragen mindestens 15% des einschließlich der erwähnten Zinsen von der Gegenpartei geschuldeten Betrags, mit einem Minimum von € 140,-. Auch ist die Gegenpartei über die außergerichtlichen Eintreibungskosten Umsatzsteuer schuldig.

Artikel 14. Rechtswahl

Alle unsere Angebote und Vereinbarungen, sowie deren Erfüllung unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Eine Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Gesetz vom 15 Dezember 1971) ist ausgeschlossen.